

99050049007000

Heruntergeladen am 10.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/12133/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050049007000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Gegenprobensachverständige; Beantragung der Zulassung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Bedarfsgegenständeüberwachung, Gegenprobensachverständige, Lebensmittelüberwachung,, Lebensmittel*, Lebensmittelrecht, Lebensmittelüberwachung, Lebensmittel- und Futtermittelrecht; Zulassung privater Sachverständiger, private sachverständige zulassen, Stichproben von Lebensmitteln, Zulassung von Gegenprobensachverständigen
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	02.05.2025
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/gpv/BJNR285210009.html http://www.gesetze-im-internet.de/gpv/BJNR285210009.html http://www.gesetze-im-internet.de/pr_flabv/BJNR016200999.html http://www.gesetze-im-internet.de/pr_flabv/BJNR016200999.html https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGDVG https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGDVG http://bundesrecht.juris.de/lfgb/_43.html http://bundesrecht.juris.de/lfgb/_43.html
Teaser	Private Sachverständige benötigen für die Untersuchung von amtlich zurückgelassenen Proben eine Zulassung.
Volltext	Bei der amtlichen Probennahme i. S. des § 43 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) (sowie von Tabak und Tabakerzeugnissen) werden für etwaige Nachuntersuchungen zusätzlich Zweitproben entnommen, die beim Betrieb zurückgelassen werden. Zur Untersuchung dieser Zweitproben sind nur zugelassene Sachverständige befugt. Private Sachverständige benötigen für die Untersuchung von amtlich zurückgelassenen Proben eine Zulassung. Diese Zulassung erfolgt in Bayern durch die Regierung von Oberfranken. Die Zulassungsbehörde prüft, ob beim Antragsteller die Zulassungsvoraussetzungen der Verordnung über

Modul

Sachverhalt

die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger und über Regelungen für amtliche Gegenproben sowie zur Änderung der Gegenprobensachverständigen-Prüflaboratorienverordnung des Bundes erfüllt sind.

Erforderliche Unterlagen

- Lebenslauf
- Amtliches Führungszeugnis
- Erklärung, dass kein Strafverfahren oder staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist
- Erklärung, dass kein Ausschlussgrund nach § 2 Abs. 3 GPV vorliegt und die Tätigkeit unabhängig und frei von Interessenskonflikten ausgeübt wird
- Berufsqualifikationsnachweis
- Nachweis über eine 2-jährige Untersuchungs- und Beurteilungserfahrung (Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 GPV)
- Akkreditierungsnachweis (Urkunde / Anerkennung) des benannten Prüflabors
- Abgabe der Verpflichtungserklärung (Anlage 3 zu § 3 Abs. 5 GPV)
- Sofern die Zulassung für mikrobiologische Untersuchungen beantragt wird, ggf. die Erlaubnis nach Infektionsschutzgesetz

Voraussetzungen

Beraufsausbildung

- Lebensmittelchemiker/innen mit Staatsexamen zum/r staatlich geprüften Lebensmittelchemiker/in oder
- Approbierte Tierärzte/innen mit einer Befähigung als Fachtierarzt im für die Zulassung beantragten Untersuchungsgebiet oder als Fachtierarzt für öffentliches Veterinärwesen oder
- Personen mit naturwissenschaftlichem Universitätsabschluss mit einschlägigen Fach- und Rechtskenntnissen

Weitere Voraussetzungen an den/die Antragsteller/in

**

- mindestens zweijährige Untersuchungs- und

Modul	Sachverhalt
	Beurteilungserfahrung im beantragten Untersuchungsgebiet/-bereich • verfügt über ein akkreditiertes Prüflaboratorium • zuverlässig • frei von Interessenskonflikten bei der Durchführung seiner Tätigkeit als Gegenprobensachverständiger • nicht in der amtlichen Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung tätig ★★
Kosten	75 bis 200 Euro zuzüglich Auslagen
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Es sind keine Fristen einzuhalten.
weiterführende Informationen	http://www.stmuv.bayern.de/themen/lebensmittel/allg_lebensmittel/sachverstaendige/index.htm http://www.stmuv.bayern.de/themen/lebensmittel/allg_lebensmittel/sachverstaendige/index.htm
Hinweise	
Rechtsbehelf	verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal